



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 9a / 202. Jahrgang / 2021  
Kundgemacht am 8. März 2021

Amtssigniert. SID2021031036778  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 79** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz

**Nr. 80** Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 4. März 2021 betreffend das Verbot des Betretens und Befahrens jener Bereiche, die für das Abhalten des Marktes am Tivoli und des Greifmarktes vorgesehen sind, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern

Nr. 79 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-EPI-9/21-2021

**VERORDNUNG**  
**der Bezirkshauptmannschaft Schwaz**  
**vom 8. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen**  
**zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19**  
**betreffend die Ausreise aus**  
**dem politischen Bezirk Schwaz**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet aller Gemeinden des politischen Bezirks Schwaz mit Ausnahme des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

### § 2

#### Anforderungen beim Verlassen des politischen Bezirks Schwaz

(1) Personen mit Wohnsitz in dem im § 1 umschriebenen Gebiet des politischen Bezirks Schwaz dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über

a) ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder

b) ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen ohne Wohnsitz in dem im § 1 umschriebenen Gebiet des politischen Bezirks Schwaz, wenn sie sich dort durchgehend über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden aufgehalten haben.

### § 3

#### Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;

b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;

c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

d) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutischen Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen, insbesondere älteren, Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;

e) den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;

f) die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sonstigen Waren des täglichen Bedarfes einschließlich periodischen Druckwerken und Heizmaterialien;

g) die Aufrechterhaltung des Lieferverkehrs zwischen Betrieben und Betriebsstätten von Betrieben sowie für die Durchführung notwendiger unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;

h) den Betrieb und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;

i) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und die Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses; dies jedoch nur dann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht oder zumutbarer Weise nicht im nach § 1 umschriebenen Gebiet gedeckt werden können;

j) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen.

(2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 glaubhaft zu machen.

### § 4

#### Nachweise

Als Nachweis im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. a und b sind jene Testergebnisse zu verstehen, die im Rahmen von Antigen-Tests oder molekularbiologischen Tests durch dazu befugte Stellen in dem im § 1 umschriebenen Gebiet erlangt werden.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 11. März 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 25. März 2021 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 gilt auch für Personen, deren Aufenthalt in dem im § 1 umschriebenen Gebiet vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat.

*Der Bezirkshauptmann: Brandl*

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde am 8. März 2021 auf der Amtstafel und der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht. <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-schwaz/>

Nr. 80 • Landeshauptstadt Innsbruck

**VERORDNUNG**

**des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 4. März 2021 betreffend das Verbot des Betretens und Befahrens jener Bereiche, die für das Abhalten des Marktes am Tivoli und des Greifmarktes vorgesehen sind, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Z. 1 und § 7 Abs. 3 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2021, sowie § 8 Abs. 1 lit. 3., 6. und 7. Innsbrucker Marktordnung 1999, i. d. F. GR-Beschluss 16. Juli 2020, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten und Befahren folgender Bereiche, die für das Abhalten folgender Märkte vorgesehen sind, verboten:

a. Der Bereich des nördlichen und östlichen Areals im und um das Tivoli-Stadion (Gp. 1697/1 KG Pradl), der Montessoristraße zwischen der Schrankeneinfahrt und dem westlich des Tivoli-Stadions gelegenen Parkplatz (Gp. 2947 KG Pradl), und des westlich des Tivoli-Stadions gelegenen Parkplatzes (Gpn. 1696/1 und 1696/2 KG Pradl) zur Abhaltung des Marktes am Tivoli, und

b. das Gelände des Greifcenters (Gp. 689/3 KG Amras) zur Abhaltung des Greifmarktes.

**§ 2**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Verbot zu überwachen und erforderlichenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

**§ 3**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht gemäß § 8 Abs. 1 lit. 2. COVID-19-MG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.450,-, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 5. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 27. März 2021 außer Kraft.

*Der Bürgermeister: Georg Willi*

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde am 5. März 2021 auf der Amtstafel der Internetseite des Stadtmagistrates Innsbruck kundgemacht. <https://www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=verwaltung/amtstafel>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
<b>DVR 0059463</b>	
<p><b>Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck</b> Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr. Bezugsgebühr € 60,- jährlich. Einschaltungen nach Tarif. <b>Verwaltung und Vertrieb:</b> Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Neues Landhaus, Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at <b>Redaktion:</b> Innsbruck, Landhaus, Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at Internet: www.tirol.gv.at/bote <b>Druck:</b> Eigendruck</p>	